



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-55/2026 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 21.07.2026

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
7. Sitzung des Gemeindevorstandes	11.08.2026	beschließend
4. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	20.08.2026	vorberatend
4. Sitzung der Gemeindevertretung	01.09.2026	beschließend

Erleichterungen im HGO-Haushaltsrecht durch Verabschiedung des Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) sowie Erlass zu § 112 Abs. 3 S. 2 HGO (Erleichterungsregelung zum Rechenschaftsbericht)

hier: Ausübung der Verzichtsoption

Sachbericht:

Mit der Neufassung von § 112 Abs. 3 Satz 2 HGO hat der Landesgesetzgeber den hessischen Kommunen mit weniger als 7.500 Einwohnern die Möglichkeit eingeräumt, auf eine Erstellung des Rechenschaftsberichts im Rahmen des Jahresabschlusses zu verzichten. Begründet wird dies mit einem bei kleinen Kommunen weniger komplexen und umfangreichen Berichtsbedarf und insofern mit einer geringeren Relevanz des Erläuterungsbedarfs. Ziel ist es, kleine Kommunen von bürokratischen Lasten zu befreien. Die Entscheidung über den Verzicht trifft der Gemeindevorstand als das für die Jahresabschlusserstellung zuständige Organ.

Die Verzichtsoption gilt grundsätzlich für den aufzustellenden Jahresabschluss 2025 und Abschlüsse der Folgejahre.

Nach Rechtsauffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (vgl. Antwort des HSGB mit Schreiben vom 24.02.2026 bezügl. Einholung einer Rechtsauskunft wie auch Veröffentlichung im HSGB-Organ vom 04.03.2026) war eine Anwendbarkeit auch hinsichtlich nicht aufgestellter Jahresabschlüsse aus früheren Abschlussperioden gegeben.

Vier Monate nach Gesetzesverabschiedung führt das Innenministerium mit Erlass vom 01.07.2026 zu § 112 Abs. 3 S. 2 HGO aus (Erleichterungsregelung zum Rechenschaftsbericht), dass es diese umfassende Erleichterung nicht gibt. Sie hätte zwar dem Zweck des Gesetzes am besten entsprochen, berücksichtigt aber nicht den Vertrauensschutz der Gemeindevertretung in Bezug auf die ursprüngliche Rechtslage.

Entsprechend kommt eine unmittelbare Anwendung der Erleichterungsregelung wie sie vom Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach mit Beschlussfassung vom 10.03.2026 getroffen wurde, nicht in Betracht.

Für Jahresabschlüsse der Jahre 2024 und davor bedarf es nach Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) vom 01.07.2026 nunmehr eines Beschlusses der Gemeindevertretung, dass die Gemeinde auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts für ein Haushaltsjahr vor 2025 verzichtet. Der Beschluss ist mit dem jeweiligen Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Die Gemeindevertretung wird gebeten, in diesem Sinne zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 11.08.2026 beraten. Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mündlich berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Kommunale Flexibilisierungsgesetz ist ein Meilenstein auf dem Weg zur effizienten Kommunalverwaltung ohne unnötige Bürokratie. Der Verzicht führt zu einer rund 50%-igen Aufwandsreduktion bei der Berichterstattung.

Beschlussvorschlag:

Im Zuge des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 01.07.2026 zu § 112 Abs.3 S. 2 HGO (Erleichterungsregelung zum Rechenschaftsbericht) empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung, einem Verzicht auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes für den Jahresabschluss des Jahres 2024 zuzustimmen.

Anlage(n):

- (1) Gesetzes und Verordnungsblatt vom 11-02-2026 Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG)
- (2) Antwort Rechtsauskunft HGSB vom 24-02-2026 zur Anwendung der Verzichtsoption nach § 112 Abs. 3 HGO nF
- (3) Meldung 43-26 HSGB Kompakt vom 04-03-2026 - Verzicht auf Rechenschaftsbericht nach § 112 HGO nF
- (4) HdMI-Erlass vom 01-07-2026 zu § 112 Abs 3 S 2 HGO

Tobias Stahl
(Bürgermeister)